

MERKBLATT **über die Einmessungspflicht von errichteten Gebäuden**

Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW vom 01.3.2005 (siehe Rückseite) ist der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines errichteten oder in seinem Grundriss veränderten Gebäudes verpflichtet, dasselbe auf seine Kosten durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

Die Einmessung dient der Fortführung und Aktualisierung des Liegenschaftskatasters. Sie ist beim Katasteramt des Rhein-Sieg-Kreises oder bei einem im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur schriftlich zu beantragen.

Teilen Sie bitte dem Katasteramt unter Verwendung folgender Erklärung mit, wen Sie mit der Einmessung beauftragt haben (Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt). In diesem Zusammenhang verweise ich auf die vorgegebenen Fristen im § 19 der DVOzVermKatG NRW vom 25.10.2006 (siehe Rückseite).

Bitte abtrennen.



An den
Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
- Katasteramt -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Aktenzeichen der Katasterbehörde
Aktenzeichen der Baugenehmigung

Erklärung zur Einmessungspflicht

Bauherr/Vertreter Bauherren-Gemeinschaft	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter	
genaue Anschrift	genaue Anschrift	
Telefon	Telefon	
E-Mail	E-Mail	
Grundstück(e) genaue Anschrift		
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)
Angaben zur Gebäudeart		

Bitte wenden!

Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005
§16 (Auszug) Pflichten

(1) Die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die jeweiligen Erbbau- und Nutzungsberechtigten eines Grundstückes sind verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und Vermessungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich sind.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/-innen einmessen zu lassen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende öffentliche Belange oder private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen.

(3) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 das Erforderliche entsprechend einer Rechtsverordnung (§ 29 Nr. 10) auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

Auszug aus der dazu ergangenen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006

§19 (Auszug) Verfahren bei der Durchsetzung der Pflichten

(2) Satz 1: Die Gebäudeeinmessung gemäß § 16 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes ist spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung des Gebäudes oder der Grundrissveränderung zu beantragen.

(3) Werden der Katasterbehörde die Beantragungen der Einmessung der Gebäude oder Grundrissveränderungen nicht innerhalb von **drei Monaten** nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung nachgewiesen, fordert sie die Verpflichteten mit gleichzeitiger Information über die Verfahrensregelungen schriftlich auf, innerhalb einer Frist von einem Monat die erforderlichen Gebäudeeinmessungen zu beantragen; die Aufforderung ist zuzustellen. Wird der Katasterbehörde die Beantragung der Gebäudeeinmessung nicht innerhalb dieses Monats nachgewiesen, veranlasst sie die Gebäudeeinmessung.

Als Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter habe ich die Einmessung gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1.3.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.3.2005 für das o.g. Bauvorhaben beantragt bzw. beantrage ich hiermit beim Katasteramt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/bestellter Vermessungsingenieur

Name u. Anschrift ÖbVI	Unterschrift ÖbVI
------------------------	-------------------

Katasteramt des Rhein-Sieg-Kreises

Unterschrift, Datum